

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Freigericht

Haushaltssatzung der Gemeinde Freigericht für die Haushaltsjahre 2025 und 2026

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) hat die Gemeindevertretung am 30.10.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 wird

im Ergebnishaushalt

	2025	2026
im ordentlichen Ergebnis_		
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	37.049.500 EUR	38.362.487 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	39.702.584 EUR	41.972.155 EUR
mit dem Saldo von	-2.653.084 EUR	-3.609.668 EUR
im außerordentlichen Ergebnis		
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 EUR	0 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR	0 EUR
mit dem Saldo von	0 EUR	0 EUR
mit einem Fehlbedarf von	-2.653.084 EUR	-3.609.668 EUR

im Finanzhaushalt

	2025	2026
mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-1.617.318 EUR	-2.476.882 EUR
und dem Gesamtbetrag der		
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.727.129 EUR	787.263 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.866.811 EUR	9.960.280 EUR
mit einem Saldo von	2.860.318 EUR	-9.173.017 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.822.236 EUR	9.173.017 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	747.129 EUR	856.096 EUR
mit einem Saldo von	2.075.107 EUR	8.316.921 EUR
mit einem Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres von festgesetzt.	3.318.107 EUR	-3.332.978 EUR

Der Haushaltsausgleich der Ergebnishaushalte ist durch die Inanspruchnahme von Mitteln der Rücklagen sichergestellt (§ 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO und § 24 Nr. 2 GemHVO). Der Haushaltsausgleich der Finanzhaushalte ist durch die Inanspruchnahme ungebundener Liquidität sichergestellt (Finanzplanungserlass September 2025, II.3).

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird im Haushaltsjahr 2025 auf 2.822.236 EUR und im Haushaltsjahr 2026 auf 9.173.017 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die in den Haushaltsjahren 2025 und 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 EUR im Haushaltsjahr 2025 und 5.000.000 EUR im Haushaltsjahr 2026 festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) Für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 495 v. H. |
| b) Für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 530 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 385 v. H. |

Nachrichtlicher Hinweis: Die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuern A und B sowie der Gewerbesteuer erfolgte durch Satzung vom 13.12.2024 (Hebesatzsatzung). Die Wiedergabe der dort festgelegten Hebesätze in dieser Haushaltssatzung hat daher nur nachrichtlichen Charakter.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gelten die von der Gemeindevertretung am 30.10.2025 als Teil des Haushaltsplans beschlossenen Stellenpläne 2025 und 2026.

§ 8

Die Erheblichkeitsgrenze nach § 98 Abs. 2 und 3 HGO wird auf 5 % des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen bzw. des Gesamtauszahlungsvolumens des Finanzhaushalts festgelegt.

Erheblichen Umfangs im Sinne des § 12 Abs. 1 und 3 GemHVO sind Investitionen und Instandhaltungsmaßnahmen mit einem Auszahlungs- oder Aufwandsvolumen über 2 % der Gesamtauszahlungen des Finanzhaushalts sowie 0,2 % der ordentlichen Gesamtaufwendungen für die Folgekosten.

Freigericht, 31.10.2025

Gemeinde Freigericht

Der Gemeindevorstand

Waldemar Gogel
Bürgermeister

1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 97a Hessische Gemeindeordnung (HGO) i.V.m. § 92 Abs. 5 HGO, § 103 Abs. 2 HGO sowie § 105 Abs. 2 HGO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 1, 2 und 4 der Haushaltssatzung ist erteilt.

Sie hat folgenden Wortlaut:

Genehmigung

Hiermit erteile ich gemäß der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 in der aktuell gültigen Fassung der Gemeinde Freigericht die Genehmigung

Haushaltsjahr 2025

1. für die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt 2025 in der Planung gemäß § 97a Nr. 1 HGO i. V. m. § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO,
2. zur Aufnahme des in § 2 der Haushaltssatzung der Gemeinde Freigericht für das Haushaltsjahr 2025 vorgesehenen Gesamtbetrags an Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von

2.822.236,00 €

(in Worten: Zwei Millionen Achthundertzweiundzwanzigtausendzweihundertsechundsunddreißig Euro)

gemäß § 97a Nr. 4 HGO i. V. m. § 103 Abs. 2. HGO,

3. zur Inanspruchnahme des in § 4 der Haushaltssatzung der Gemeinde Freigericht für das Haushaltsjahr 2025 vorgesehenen Höchstbetrags der Liquiditätskredite in Höhe von bis zu

5.000.000,00 €

(in Worten: Fünf Millionen Euro)

gemäß § 97a Nr. 5 HGO i. V. m. § 105 Abs. 2 HGO,

Haushaltsjahr 2026

1. für die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt 2026 in der Planung gemäß § 97a Nr. 1 HGO i. V. m. § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO,
2. zur Aufnahme des in § 2 der Haushaltssatzung der Gemeinde Freigericht für das Haushaltsjahr 2026 vorgesehenen Gesamtbetrags an Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von

9.173.017,00 €

(in Worten: Neun Millionen Einhundertdreundsiebzigtausendsiebzehn Euro)

gemäß § 97a Nr. 4 HGO i. V. m. § 103 Abs. 2. HGO,

3. zur Inanspruchnahme des in § 4 der Haushaltssatzung der Gemeinde Freigericht für das Haushaltsjahr 2026 vorgesehenen Höchstbetrags der Liquiditätskredite in Höhe von bis zu

5.000.000,00 €

(in Worten: Fünf Millionen Euro)

gemäß § 97a Nr. 5 HGO i. V. m. § 105 Abs. 2 HGO.

Gelnhausen, den 17.12.2025

Main-Kinzig-Kreis
- Der Landrat -
Im Auftrag
(Dill)
Verwaltungsoberrat

Gemäß § 97 Abs. 4 HGO ist der Haushaltsplan an sieben Tagen öffentlich auszulegen, in der Bekanntmachung ist daher darauf hinzuweisen:

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 18.12.2025 bis 06.01.2026 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Freigericht, Somborn, Rathausstraße 13, Zimmer 19, 63579 Freigericht öffentlich aus.

Freigericht, 17.12.2025

Gemeinde Freigericht
Der Gemeindevorstand

Heinrich Höfler
Erster Beigeordneter